

Satzung
des
Naturarena Bergisches Land e.V.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Naturarena Bergisches Land e.V. - im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gummersbach und ist im Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Gummersbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

ZIELE DES VEREINS

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Tourismus, der Heimatpflege und Heimatkunde im Oberbergischen Kreis, Rheinisch-Bergischen Kreis und in den Kommunen Lohmar, Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid und Much des Rhein-Sieg-Kreises.
2. Der Verein widmet sich der Förderung und dem Ausbau eines umwelt- und sozialverträglichen Tourismus.
3. Der Verein ist die organisatorische Klammer für die in der Region ansässigen touristischen Leistungsträger. Insofern vertritt er die Interessen seiner

Mitglieder. Er ist insoweit Ansprechpartner und Impulsgeber für deren Initiativen. Die Vereinsziele sollen durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

Marketing

- a) Überregionale Präsentation des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie des Rhein-Sieg-Kreises mit den Kommunen Lohmar, Ruppichteroth, Neunkirchen-Seelscheid und Much als touristischer Standort sowie Ziel für Seminare, Tagungen und Schulungen,
- b) Regionale und überregionale Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Enge Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen touristischen Leistungsträgern im Oberbergischen Kreis und Rheinisch-Bergischen Kreis,
- d) Beteiligung an touristischen Fachmessen und Vor-Ort-Marketingmaßnahmen,
- e) Beteiligung an touristisch wichtigen Veranstaltungen, regional wie überregional;
- f) Erstellung und Verbreitung touristischer Informationen in gedruckter und elektronischer Form,
- g) Förderung des Heimatgedanken bzw. der Heimatkunde durch Bereitstellung und Übermittlung von Informationen über sehenswerte kommunale und private Einrichtungen wie Museen, Stiftungen, Sehenswürdigkeiten und ähnliches,
- h) Informationen über Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer sowie andere touristische Dienstleistungsbetriebe.

Mitgliederbetreuung

- a) Weiterbildung
- b) Infoabende, Workshops
- c) Entwicklung von Mehrwerten (Sonderkonditionen bei der Naturarena wie Gastgeberverzeichnis, Internetseite, Printprodukte)
- d) Lobbyarbeit

- e) Kommunikation „vor Ort“
 - f) Sponsoring
4. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Ziele auch der Unterstützung einer Einrichtung bedienen, an der er sich in angemessener Form beteiligt.
- a) Zur Umsetzung des Aufgabenfeldes unter Marketing beteiligt sich der Verein als Gesellschafter an der Marketinggesellschaft Naturarena Bergisches Land GmbH.
 - b) Die Aufgabe der Mitgliederbetreuung kann im Wege der Geschäftsübertragung ausgeübt werden. Diesbezügliche Vereinbarungen werden in einem Geschäftsbesorgungsvertrag getroffen.

§ 3

GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt: steuerbegünstigte Zwecke).
2. Die Förderung wirtschaftlicher Einzelinteressen ist ausgeschlossen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Vereins.
6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

MITGLIEDSCHAFT

1. Beginn der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person und jede juristische Person und jede Gebietskörperschaft sowie Personenvereinigung werden, die an der Förderung des Tourismus interessiert ist.
- b) Fördernde Mitglieder können Firmen und Einzelpersonen werden, die nicht „unter 1. a)“ fallen, die aber an der Förderung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten bereit sind.
- c) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer delegieren.

2. Ende der Mitgliedschaft außer durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Tod,
- b) Kündigung,
- c) Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person, Gebietskörperschaft oder Personenvereinigung,

Die Kündigung und die Auflösung sind dem Verein schriftlich oder per email mitzuteilen.

3. Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere wenn ein Mitglied

- a) gegen die Ziele des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt;
- b) die Bestimmungen der Satzung verletzt oder seinen Verpflichtungen aus der Satzung und den anderen Vereinsordnungen nicht nachkommt;
- c) das Ansehen oder die Belange des Vereins erheblich schädigt;

- d) die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen;
- e) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, d.h. fällige Forderungen seit mehr als drei Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellten Brief bekannt zu geben. Gleichzeitig ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, sobald dem Mitglied die Einleitung eines Ausschlussverfahrens bekannt gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen oder gegen Empfangsbekanntnis zugestellten Brief bekanntzugeben.

§ 5

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins einzuhalten.
2. Die Mitglieder sind aufgefordert, die Vereinsaufgaben durch aktive Mitarbeit zu fördern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich und vollständig zu erteilen.

4. Die Mitglieder müssen die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge und Umlagen entrichten. Entsprechendes gilt für Kostenbeiträge/-Erstattungen für in Anspruch genommene Zusatzleistungen des Vereins.
5. Die Mitglieder haben jegliche Tätigkeit zu unterlassen, die gegen die in § 2 aufgeführten Ziele der Vereinsarbeit verstoßen.

§ 6

BEITRÄGE, UMLAGEN UND KOSTEN

1. Die seitens der Mitglieder zu entrichtenden Beiträge, Umlagen und Kosten werden in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins verwendet werden.
3. Ehrenmitglieder, beratende Mitglieder und der Geschäftsführer sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, der Aufnahmegebühr und der Umlagen befreit.

§ 7

VEREINSORGANE

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand, sofern der Fall gemäß § 2 Absatz 4 (Ziffer 2) lit. b) eintritt und die Aufgabe der Mitgliederbetreuung im Wege der Geschäftsübertragung ausgeübt wird. Der geschäftsführende Vorstand ist gleichzeitig Kontrollorgan gegenüber dem Auftragnehmer. Er überwacht die Einhaltung der im Rahmen eines Geschäftsbe-

sorgungsvertrages übertragenen Aufgaben und ist in diesem Zusammenhang weisungsbefugt gegenüber dem Auftragnehmer.

2. Die Mitgliedschaft in den Organen ist ehrenamtlich. Für die Tätigkeit in den Organen des Verbandes wird eine Vergütung nicht gezahlt. Dies gilt nicht für die im Rahmen der Geschäftsführung (§ 13 und § 14) Tätigen.

§ 8

STIMMRECHT

Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach der Beitragshöhe. Jedes Mitglied hat mindestens 1 Stimme. Ab € 250,- Jahresbeitrag erhöht sich die Stimmzahl je weitere volle € 250,- um eine weitere Stimme. Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, wobei ein Vertreter nicht mehr als insgesamt drei Vollmachten vorweisen darf.

§ 9

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Juristische Personen werden durch einen Beauftragten vertreten. Der Vorstand kann im Fall des Satzes 2 die Vorlage einer schriftlichen Bevollmächtigung verlangen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in der Sitzung vertretenen Stimmen beschlussfähig,

sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung;
 - b) Genehmigung der Beitragsordnung;
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Vertreter des Vereins in einer Einrichtung gemäß § 2 Ziffer 4;
 - e) Genehmigung des Wirtschaftsplans;
 - f) Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
 - g) Feststellung des Jahresabschlusses, Übernahme des Prüfungsergebnisses des Prüfungsberichts und Entlastung des Vorstands,
 - h) Wahl der Kassenprüfer;
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der *abgegebenen* Stimmen.

6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der *abgegebenen* Stimmen.

7. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Änderung der Vereinsziele bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der *erschienenen* Mitglieder.

§ 10

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitglieder-

- versammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Verhandlungsgegenstände schriftlich beantragt.
2. Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen.
 3. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.
 4. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht,
 - b) Jahresabschluss und Kassenprüfungsbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
 - e) vorliegende Anträge.
 5. Den Sitzungsort bestimmt der Vorsitzende.

§ 11

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus 15 Personen, davon 8 Vertreter der Gebietskörperschaften: (je 1 Vertreter von 2 Kommunen aus dem Oberbergischen Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, sowie ein Vertreter von einer Kommune aus dem Rhein-Sieg-Kreis, dem Oberbergischen Kreis, dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis). Einer der beiden kommunalen Vertreter aus dem Oberbergischen Kreis ist ein Vertreter der beiden Kurort-Gemeinden. Diese wechseln sich in einem rollierenden Sys-

tem alle 2 Jahre ab. Weiterhin gehören dem Vorstand an ein Vertreter der DEHOGA, ein Vertreter der IHK und 5 weitere, frei wählbare Mitglieder.

2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen 3 Stellvertreter. Den Vorsitz übernimmt der Oberbergische Kreis, 1. Stellvertreter ist ein Vertreter des Rheinisch-Bergischen Kreises, 2. Stellvertreter ist ein Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises. Der 3. Stellvertreter ist frei wählbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Die Vorstandsmitglieder zu Absatz 2 sind gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand). Ihnen steht Einzelvertretungsbefugnis zu, sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Der Vorstand kann durch Beschluss von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen bis zu zwei Personen als beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
5. Der Vorstand kann für die Aufgaben der laufenden Verwaltung sowie Geldangelegenheiten einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Ebenso kann der Vorstand weitere Personen als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
6. Dem Vorstand obliegen weiterhin folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der strategischen Ausrichtung des Vereins;
 - b) Überwachung der Einhaltung der Satzungsziele;
 - c) Pflege der Verbindung zu den Mitgliedern und Dritten;
 - d) Vertretung der Mitgliedergruppen in der aktiven Vereinsarbeit;
 - e) Mitwirkung bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans;

- f) Mitwirkung bei der Erstellung des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses.
7. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung.
 8. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes i.S.d. Abs. 2.
 9. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
 10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder Verhandlungen, zu denen der Vorsitzende einlädt.
 11. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 12. Der Vorstand kann zur Vereinfachung und zügigen Bearbeitung Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen. In diesem Fall werden den Mitgliedern die Beschlussunterlagen per Briefpost oder auf elektronischem Weg zugeleitet, die Beschlussfassung erfolgt innerhalb einer festgesetzten Frist von mindestens fünf Tagen auf gleichem Wege.
 13. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 14. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Fall auch dessen Verhinderung übernimmt der 2. stellvertretende Vorsitzende die Position des Vorsitzenden. Im Fall auch

dessen Verhinderung übernimmt der 3. stellvertretende Vorsitzende die Position des Vorsitzenden.

§ 12

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

1. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zu übersenden.

§ 13

GESCHÄFTSFÜHRER

Der Geschäftsführer ist für alle Aufgaben des Vereins zuständig, soweit diese nicht nach dieser Satzung oder nach gesetzlichen Bestimmungen anderen Vereinsorganen obliegen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
- b) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
- c) Erstellung des Geschäftsberichtes, Aufstellung des Jahresabschlusses und Erstellung des Wirtschaftsplanes.

§ 14

VERTRETER IN EINER EINRICHTUNG GEMÄSS § 2 Ziffer 4

1. Sofern sich der Verein zur Erfüllung des Satzungszweckes der Unterstützung einer Einrichtung bedient, an der er sich in angemessener Form beteiligt (§ 2 Ziffer 4 lit. a dieser Satzung), entsendet er gemäß der Satzung

der Einrichtung Vertreter dorthin. Diese tragen die in der dortigen Satzung bzw. dem Gesetz festgelegte Bezeichnung.

2. Diese Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Vorschlagsberechtigt ist neben dem Vorstand jedes Mitglied des Vereins.
3. Die Vertreter sind an die Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Vorstands gebunden und berichten an den Vorstand. Soweit sie nicht Mitglieder des Vorstands sind, haben sie ein Gastteilnahmerecht an dessen Sitzungen.

§ 15

KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem bis zu drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Die Prüfungsunterlagen und der Bericht der Kassenprüfer können auf Beschluss des Vorstandes dem Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises und / oder des Rheinisch-Bergischen Kreises zur Prüfung zugeleitet werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand verfüigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstands.

§ 16

MITTELVERWENDUNG

1. Die Einnahmen des Vereins sind ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden.
2. Der Verein darf weder Überschüsse noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Vereinsmitglieder abführen.
3. Bei dem Ausscheiden von Vereinsmitgliedern dürfen ebenfalls Zahlungen oder sonstige Zuwendungen an die Vereinsmitglieder nicht geleistet werden.

§ 17

AUFLÖSUNG UND ANFALLBERECHTIGUNG

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch andere Personen zu Liquidatoren bestellen.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen jeweils zu

43,75% an den Oberbergischen Kreis,
43,75% an den Rheinisch-Bergischen Kreis
12,5% an den Rhein-Sieg Kreis
oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, es zur Förderung des Tourismus in den Kreisgebieten zu verwenden.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Sie dürfen erst nach Zustimmung dieser Behörde ausgeführt werden.

§ 18

SALVATORISCHE KLAUSEL

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Satzung geltendem Recht widersprechen, sind diese so anzuwenden, dass sie dem darin liegenden Sinn am nächsten kommen. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen.